Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2025

Zu TOP 8

Beschlussvorlage Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen Nr.: 266

Beschlussvorlage Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren Kultur , Migration und Sport Nr.: 100

Änderung der Satzung des Jugendparlaments in Melsungen

Das Jugendparlament (JUPA) hat eine Änderung ihrer Satzung beantragt, da u. a. das Ausscheiden der Mitglieder nicht geregelt war.

Dies wurde zum Anlass genommen, die aktuelle Satzung zu überarbeiten. Hierbei entstand auch der Wunsch, dass der Begriff „Melsunger Jugendtreff" anstatt „Jugendpflege" und „pädagogische Fachkraft" anstatt „Bedienstete der Jugendpflege".

Der aktuelle § 3 „Ausschüsse" wird komplett gestrichen, da die Notwendigkeit zur Bildung von Ausschüssen im JUPA nicht gegeben ist.

Weiterhin bestand auch der Wunsch, das Wahlalter einfacher in der Satzung darzustellen (aktuell: § 4 Abs. 2)

Daher wird die Satzung komplett neu aufgestellt. Mit dieser neuen Satzung würde die alte Satzung aus dem Jahr 2013 außer Kraft treten.

In der Anlage 1 ist die neue Satzung beigefügt. Die Änderungen zwischen alter und neuer Satzung sind in der Anlage 2 aufgelistet.

Der Magistrat empfiehlt den Stadtverordneten die Neufassung der Satzung für ein Jugendparlament in Melsungen, wie es vom Jugendparlament beantragt wurde.

<u>Beschlussentwurf:</u>

Die vom Jugendparlament beantragte Änderung der JUPA-Satzung wird gebilligt und die als Anlage 1 beigefügte Satzung für ein Jugendparlament in Melsungen als Satzung beschlossen.

Melsungen, 23.04.2025

Der Magistrat
IV/1 – 77-30-12

Boucsein
Bürgermeister

Satzung für ein Jugendparlament (JUPA) in Melsungen

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung für ein Jugendparlament (JUPA) in Melsungen beschlossen:

Präambel

Das Jugendparlament der Stadt Melsungen vertritt die Interessen aller Heranwachsenden, die in der Stadt leben. In seiner Arbeit versteht sich das JUPA als überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen.

§ 1
Aufgaben

(1) Durch das JUPA sollen die gewählten Vertreter/innen an den politischen Willensbildungsprozessen, wie dies im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist, herangeführt werden. Hierbei werden die Vertreter/innen durch Stadtverordnete und Magistratsmitglieder unterstützt.

(2) Dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen werden die nach abgeschlossener Meinungsbildung und Beschlussfassung erfolgten Beschlüsse des JUPA zur Überprüfung und ggf. zur Verwirklichung vorgelegt. Magistrat bzw. Stadtverordnetenversammlung berichten dem JUPA über das Ergebnis in schriftlicher Form.

Ergebnisse und Beschlüsse des JUPA werden über den Bürgermeister an den Magistrat gegeben. Für die Stadtverordnetenversammlung ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in Ansprechpartner/in.

(3) In allen Angelegenheiten, die die Interessen von Jugendlichen betreffen, wird die Meinung des JUPA durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung einbezogen.

(4) Für die Ausführung von selbstgewählten oder übertragenen Aufgaben ist das JUPA zuständig.

Entsprechende Initiativen werden mit dem Melsunger Jugendtreff und der Stadt Melsungen organisiert und durchgeführt.

(5) Der Stadtverordnetenversammlung ist jährlich ein Bericht über die Arbeit des JUPA zu erstatten.

(6) An allen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung nimmt eine/e Vertreter/in des JUPA ohne Stimmrecht teil.

ENTWURF

§ 2
Arbeit des JUPA

(1) Das Parlament trifft sich mit einer 14-tägigen Einladungsfrist zu einer Sitzung.

(2) Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr einzuberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder des JUPA es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.

§ 3
Zusammensetzung

(1) Das JUPA setzt sich aus sieben gewählten Vertretern / Vertreterinnen aus der Stadt Melsungen zusammen.

(2) Wählen können Jugendliche, die am Wahltag zwischen 12 und 18 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in Melsungen haben. Gewählt werden können Jugendliche, die am Wahltag zwischen 12 und 18 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in Melsungen haben.

(3) Die gewählten Vertreter/innen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorstand, der aus einem/r Sprecher/in, einem/r stellvertretenden Sprecher/in, einem/r Kassierer/in und 3 Beisitzern/innen besteht. Schriftführer/in ist eine pädagogische Fachkraft des Melsunger Jugendtreffs. Erreicht keine/r der Kandidaten/innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so treten die beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen in einen zweiten Wahlgang ein, für den die einfache Mehrheit ausreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die konstituierende Sitzung des JUPA leitet der Stadtverordnetenvorsteher/in der Stadt Melsungen bis zur Wahl des/r ersten Sprechers/in.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des JUPA sind die Bestimmungen des § 53 HGO sinngemäß anzuwenden.

§ 4
Wahlen

Die Vertreter/innen werden auf drei Jahre gewählt. Die Wahlen werden durch den Melsunger Jugendtreff und das JUPA mit Unterstützung der Stadtverwaltung vorbereitet und durchgeführt. Die Kandidaten / Kandidatinnen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Kandidaten / Kandidatinnen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, sind in der durch die Wahl entstandenen Reihenfolge Nachrücker.

ENTWURF

§ 5
Austritt und Verlust der Wählbarkeit

(1) Sollte ein/e Vertreter/in des JUPA seinen/ihren Wohnsitz außerhalb von Melsungen verlegen, so verliert der/die Vertreter/in seinen/ihren Sitz im JUPA.

(2) Ein/e Vertreter/in des JUPA kann auf seinen/ihren Sitz verzichten. Dies muss schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Ein/e Vertreter/in des JUPA kann aus wichtigem Grund (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen) ausgeschlossen werden. Hierfür bedarf es einem einstimmigen Beschluss in einer beschlussfähigen Sitzung.

§ 6
Geschäftsführung

Eine pädagogische Fachkraft des Melsunger Jugendtreffs nimmt die Aufgaben der/des Schriftführerin/Schriftführers des JUPA wahr. Die Verwaltung der Stadt Melsungen hat sie dabei zu unterstützen.

§ 7
Haushaltsmittel

Die Stadtverordnetenversammlung stellt dem JUPA die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für ein Jugendparlament vom 22.04.2013 in der Fassung des ersten Nachtrages vom 23.07.2015 und des zweiten Nachtrages vom 17.02.2022 außer Kraft.

Melsungen,
IV/1 - 02-03-50

Der Magistrat

Boucsein
Bürgermeister

ENTWURF

Satzung Jugendparlament

§	Satzung vom 22.04.2013	Satzung 2025 NEU
Präambel	Das Jugendparlament der Stadt Melsungen vertritt die Interessen aller Jugendlichen, die in der Stadt leben. In seiner Arbeit versteht sich das JUPA als überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen.	Das Jugendparlament der Stadt Melsungen vertritt die Interessen aller Heranwachsenden, die in der Stadt leben. In seiner Arbeit versteht sich das JUPA als überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen.
1 Aufgaben	(1) Das JUPA soll Jugendliche an den politischen Willensbildungsprozess, wie dies im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist, heranführen. (2) Dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen werden die nach abgeschlossener Meinungsbildung und Beschlussfassung erfolgten Beschlüsse des JUPA zur Überprüfung und ggf. zur Verwirklichung vorgelegt. Magistrat bzw. Stadtverordnetenversammlung berichten dem JUPA über das Ergebnis der Beratung seiner Eingaben in dem jeweiligen städtischen Gremium in schriftlicher Form. Ergebnisse und Beschlüsse des JUPA werden über den Bürgermeister an den Magistrat gegeben. Für die Stadtverordnetenversammlung ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in Ansprechpartner/in. (4) Für die Ausführung von selbstgewählten oder übertragenen Aufgaben ist das JUPA zuständig.	(1) Durch das JUPA sollen die gewählten Vertreter/innen an den politischen Willensbildungsprozessen, wie dies im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist, herangeführt werden. Hierbei werden die Vertreter/innen durch Stadtverordnete oder Magistratsmitglieder unterstützt. (2) Dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen werden die nach abgeschlossener Meinungsbildung und Beschlussfassung erfolgten Beschlüsse des JUPA zur Überprüfung und ggf. zur Verwirklichung vorgelegt. Magistrat bzw. Stadtverordnetenversammlung berichten dem JUPA über das Ergebnis ~~der Beratung seiner Eingaben in dem jeweiligen städtischen Gremium~~ in schriftlicher Form. Ergebnisse und Beschlüsse des JUPA werden über den Bürgermeister an den Magistrat gegeben. Für die Stadtverordnetenversammlung ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in Ansprechpartner/in. (4) Für die Ausführung von selbstgewählten oder übertragenen Aufgaben ist das JUPA zuständig.

	Entsprechende Initiativen werden mit der Jugendpflege der Stadt Melsungen organisiert und durchgeführt. (6) An allen Ausschusssitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung nimmt eine/e Vertreter/in des JUPA ohne Stimmrecht teil.	Entsprechende Initiativen werden mit dem Melsunger Jugendtreff und der Stadt Melsungen organisiert und durchgeführt. (6) An allen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung nimmt eine/e Vertreter/in des JUPA ohne Stimmrecht teil.
3 Ausschüsse	(1) Das JUPA kann auf Antrag eines oder mehrerer Abgeordneter Ausschüsse bilden. Wird einem solchen Antrag auf Ausschussbildung mit einfacher Mehrheit zugestimmt, müssen sich mindestens 3 Abgeordnete finden, die vom JUPA bestätigt werden und bei den Sitzungen des Ausschusses anwesend sein müssen. Diese Personen werden im Protokoll vermerkt. (2) Die Ausschüsse sind öffentlich. Ausschussmitglieder können sowohl Abgeordnete als auch andere Jugendliche sein. Über die Aufnahme von nichtparlamentarischen Ausschussmitgliedern stimmen die Ausschussmitglieder ab. Alle Ausschussmitglieder haben Stimmrecht. Andere können beratend an der Diskussion teilnehmen, aber nicht abstimmen. Die Ausschussmitglieder wählen einen Sprecher, der Abgeordneter sein muss. (3) Ergebnisse der Ausschusssitzungen werden vom Sprecher zusammengefasst, den Ausschussmitgliedern zur Abstimmung vorgelegt und, nach Absprache mit dem Parlamentsvorsitzenden, als Pressemitteilungen weitergeleitet.	~~(1) Das JUPA kann auf Antrag eines oder mehrerer Abgeordneter Ausschüsse bilden. Wird einem solchen Antrag auf Ausschussbildung mit einfacher Mehrheit zugestimmt, müssen sich mindestens 3 Abgeordnete finden, die vom JUPA bestätigt werden und bei den Sitzungen des Ausschusses anwesend sein müssen. Diese Personen werden im Protokoll vermerkt.~~ ~~(2) Die Ausschüsse sind öffentlich. Ausschussmitglieder können sowohl Abgeordnete als auch andere Jugendliche sein. Über die Aufnahme von nichtparlamentarischen Ausschussmitgliedern stimmen die Ausschussmitglieder ab. Alle Ausschussmitglieder haben Stimmrecht. Andere können beratend an der Diskussion teilnehmen, aber nicht abstimmen. Die Ausschussmitglieder wählen einen Sprecher, der Abgeordneter sein muss.~~ ~~(3) Ergebnisse der Ausschusssitzungen werden vom Sprecher zusammengefasst, den Ausschussmitgliedern zur Abstimmung vorgelegt und, nach Absprache mit dem Parlamentsvorsitzenden, als Pressemitteilungen weitergeleitet.~~

4 Zusammensetzung	(1) Das JUPA setzt sich aus 13 gewählten Vertretern / Vertreterinnen aus der Stadt Melsungen zusammen. (2) Wählen können Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Melsungen haben. Gewählt werden können Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Melsungen haben. (3) Die gewählten Vertreter/innen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorstand, der aus einem/r Sprecher/in, einem/r stellvertretenden Sprecher/in und 3 Beisitzern/innen besteht. Schriftführer/in ist ein/e Bedienstete/r der Jugendpflege Melsungen. Erreicht keine/r der Kandidaten/innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so treten die beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen in einen zweiten Wahlgang ein, für den die einfache Mehrheit ausreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (4) Die konstituierende Sitzung des JUPA leitet der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Melsungen bis zur Wahl des/r ersten Sprechers/in.	(1) Das JUPA setzt sich aus sieben gewählten Vertretern / Vertreterinnen aus der Stadt Melsungen zusammen. (2) Wählen können Jugendliche, die am Wahltag zwischen 12 und 18 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in Melsungen haben. Gewählt werden können Jugendliche, die am Wahltag zwischen 12 und 18 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in Melsungen haben. (3) Die gewählten Vertreter/innen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorstand, der aus einem/r Sprecher/in, einem/r stellvertretenden Sprecher/in, einem/r Kassierer/in und 3 Beisitzern/innen besteht. Schriftführer/in ist eine pädagogische Fachkraft des Melsunger Jugendtreffs. Erreicht keine/r der Kandidaten/innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so treten die beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen in einen zweiten Wahlgang ein, für den die einfache Mehrheit ausreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (4) Die konstituierende Sitzung des JUPA leitet der Stadtverordnetenvorsteher/in der Stadt Melsungen bis zur Wahl des/r ersten Sprechers/in.
5 Wahlen	Die Vertreter/innen werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden durch den Melsunger Jugendtreff e.V. (Stadtjugendpfleger(in)) und das JUPA mit Unterstützung der Verwaltung vorbereitet und durch den Magistrat durchgeführt. Die Kandidaten / Kandidatinnen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Kandidaten / Kandidatinnen, die	Die Vertreter/innen werden auf drei Jahre gewählt. Die Wahlen werden durch den Melsunger Jugendtreff ~~e.V. (Stadtjugendpfleger(in))~~ und das JUPA mit Unterstützung der Stadtverwaltung vorbereitet und ~~durch den Magistrat~~ durchgeführt. Die Kandidaten / Kandidatinnen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Kandidaten /

	nicht die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, sind in der durch die Wahl entstandenen Reihenfolge Nachrücker.	Kandidatinnen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, sind in der durch die Wahl entstandenen Reihenfolge Nachrücker.
6 Austritt und Verlust der Wählbarkeit		(1) Sollte ein/e Vertreter/in des JUPA seinen/ihren Wohnsitz außerhalb von Melsungen verlegen, so verliert der/die Vertreter/in seinen/ihren Sitz im JUPA. (2) Ein/e Vertreter/in des JUPA kann auf seinen/ihren Sitz verzichten. Dies muss schriftlich mitgeteilt werden. (3) Ein/e Vertreter/in des JUPA kann aus wichtigem Grund (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen) ausgeschlossen werden. Hierfür bedarf es einem einstimmigen Beschluss in einer beschlussfähigen Sitzung.
7 Geschäftsordnung	(2) Das JUPA gibt sich eine Geschäftsordnung.	~~(2) Das JUPA kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.~~
8 Geschäftsführung	Die Stadtjugendpflege Melsungen nimmt die Aufgaben des Büros des JUPA wahr. Die Verwaltung der Stadt Melsungen hat sie dabei zu unterstützen.	Eine pädagogische Fachkraft des Melsunger Jugendtreffs nimmt die Aufgaben der/des Schriftführerin/Schriftführers des JUPA wahr. Die Verwaltung der Stadt Melsungen hat sie dabei zu unterstützen.

Nummerierung der Paragraphen ist in der Satzung angepasst!